

**Kostensatzung  
für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau**

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6, 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, ,S. 288 f.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA 2024, S. 128,132), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenbaubebüräge vom 15.12.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712), sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 25.06.2025 die folgende Satzung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau.

**§ 1 – Gebührensätze**

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Unterrichtsgebühren und Auslagen nach folgenden Sätzen zu entrichten:

	jährlich	€
(1) Elementarbereich, Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell	300,00	
(2) Ergänzungsfächer ohne Hauptfach (Orchester, Ensemblemusizieren, Chor)	300,00	
(3) Kurse für Musiklehre und Theorie als Hauptfach	300,00	
(4) Einzelunterricht instrumental und vokal bei 45 Minuten Unterricht/Woche Teilnehmer unter 18 Jahren/ermäßigt	768,00	
Teilnehmer über 18 Jahren	1.536,00	
(5) Einzelunterricht instrumental und vokal bei 30 Minuten Unterricht/Woche Teilnehmer unter 18 Jahren/ermäßigt	600,00	
Teilnehmer über 18 Jahren	1.200,00	
(6) Gruppenunterricht instrumental und vokal		
Gruppe mit 2 Schülern bei 45 min Unterricht/Woche Teilnehmer unter 18 Jahren/ermäßigt	456,00	
Teilnehmer über 18 Jahren	900,00	
Gruppe mit 3 Schülern bei 45 min Unterricht/Woche Teilnehmer unter 18 Jahren/ermäßigt	300,00	
Teilnehmer über 18 Jahren	600,00	

(7) Zweitfachausbildung instrumental oder vokal

Für das zweite und jedes weitere Fach wird eine Gebührenermäßigung von 25 % des betreffenden Gebührensatzes gewährt.

- (8) Im Rahmen eines Landesfördermittelprogramms für die studienvorbereitende Ausbildung (SVA), in der jeweils gültigen Fassung, erhält jeder Schüler der SVA eine Hauptfachstunde im Einzelunterricht gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit besteht nur in Verbindung mit einem Landesfördermittelprogramm.  
Die Entscheidung zur Aufnahme der zu fördernden Schüler in die SVA trifft der Leiter der Musikschule in Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer.

### **§ 2 – Ermäßigung**

Ermäßigungen gegen Nachweis erhalten – Schüler, Auszubildende, Studierende, Wehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende. Sie zahlen eine Gebühr wie Teilnehmer bis vollendetem 18. Lebensjahr. Inhaber eines Sozialpasses erhalten 50% Ermäßigung.

Ab dem zweiten und jedem weiteren Geschwisterkind, das die Musikschule besucht, wird eine Gebührenermäßigung von 10 % des betreffenden Gebührensatzes gewährt.

### **§ 3 – Leihgebühren**

Für die Überlassung eines Instrumentes zu Unterrichtszwecken wird eine Leihgebühr erhoben, die für jeden angefangenen Monat zu entrichten ist.

<b>(1) Leihgebührensätze</b>			
bei einem Wert bis zu	250,00 €	7,00 €	monatlich
bei einem Wert bis zu	500,00 €	9,00 €	monatlich
bei einem Wert über	500,00 €	12,00 €	monatlich
bei einem Wert über	1000,00 €	15,00 €	monatlich

- (2) Die Ausleihe der Instrumente ist maximal auf die Dauer des Unterrichts an der Musikschule „Kurt Weill“ begrenzt.  
(3) Weitere Einzelheiten regelt der abzuschließende Vertrag.

### **§ 4 – Gebührenerstattung**

- (1) Kann der Teilnehmende aufgrund einer Erkrankung für mehr als 3 aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten den Unterricht nicht wahrnehmen, werden auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Unterrichtsgebühren für den Zeitraum bis zu 8 Wochen erstattet.  
(2) Fallen mehr als 4 Unterrichtsstunden nacheinander durch Verhinderung der Lehrkraft aus, ohne dass sie vertretungsweise erteilt oder nachgeholt werden, erfolgt eine Rückzahlung für die fünfte und jede weitere ausfallene Unterrichtsstunde.  
(3) Der Unterricht an der Musikschule fällt aus, wenn nach Bekanntgabe über ortsbüliche Medien (z.B. bei besonderen Ereignissen) der Unterricht an den Allgemeinbildenden Schulen entfällt. Eine Rückerstattung dafür wird nicht gewährt.  
(4) Die Erstattungen werden spätestens zum Ende des Schuljahres (Stichtag 31.07.) gewährt.

## **§ 5 – Verwaltungskosten**

Soweit diese Kostensatzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung), in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 6 – Fälligkeit der Gebühren**

Die Unterrichtsgebühr ist nach Erhalt des Bescheides im Voraus fällig. Die Bezahlung erfolgt in zwei Raten.

1. Rate vom 1. August bis 31. Dezember
2. Rate vom 1. Januar bis 31. Juli

Die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren ist bevorzugt zu nutzen.  
Vereinbarungen zu monatlicher Zahlungsweise im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren sind möglich.

Bei offenen Forderungen erfolgt der Ausschluss vom Unterricht.

## **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Kostensatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 08.12.2016 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 09.07.2025

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister